

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“**

### **1. Herstellung und Änderung des Netzanschlusses (§§ 5, 6, 8, 9 NDAV)**

- 1.1. Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke (max. 15 m ab Grundstücksgrenze). Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einem Durchströmungswächter, einer Absperrinrichtung außerhalb des Gebäudes (im Regelfall am Abgang der Hauptleitung), der Gashauseinführung und der Druckregelung.
- 1.2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3. Die SWW erstellt dem Anschlussnehmer einen Pauschalpreis, mit der Wahlmöglichkeit der Eigenleistung für Erdarbeiten im Privatgrundstück, für den Anschluss an das Erdgasnetz. Der Anschlussnehmer erteilt den SWW einen schriftlichen Auftrag zur Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses mithilfe des entsprechenden Netzanschlussvertrags.
- 1.4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der SWW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemeinen, anerkannten Regeln der Technik und denen der SWW durchgeführt werden. Sollten der SWW aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Eigenleistung zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 1.5. Wenn aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragte zu vertreten haben, die vereinbarte Bauleistung nicht möglich ist und eine erneute Terminierung und Anfahrt notwendig wird, stellt die SWW diesen Aufwand pauschal in Rechnung.
- 1.6. Das von der Stadtwerke Weinheim GmbH zum Kauf angebotene Hausanschluss-Mehrsparthenbauteil geht nach Einbau in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Wegen der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten (Baukastensystem) dürfen nur die seitens der SWW freigegebenen Mehrsparten-Hauseinführungen verwendet werden. Die entsprechenden Modelle können unter [www.sww.de](http://www.sww.de) eingesehen werden.
- 1.7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird (5 Jahre nach der Stilllegung des Anschlusses).
- 1.8. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.9. Der Hausanschluss darf nicht überpflanzt oder überbaut werden. Als Überbauung gelten z.B. Treppenaufgänge, Garagen, Terrassen, Bodenplatten etc. Bei nachträglich geplanten baulichen Änderungen ist eine individuelle Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich. Der Schutzstreifen beträgt insgesamt 1,5 m. Bei geplanter Baumpflanzung sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten. Eine vorgefundene Überbauung berechtigt den Netzbetreiber eine Änderung des bestehenden Anschlusses durchzuführen. Die Änderungskosten trägt der Anschlussnehmer (§§ 8, 9 NDAV).

### **Kosten des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)**

- 1.10. Der Anschlussnehmer erstattet der SWW weiterhin die Kosten für die Änderung eines Netzanschlusses. Wird der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau, sofern diese Maßnahmen durch ihn verursacht wurden.

- 1.11. Bei privaten Erschließungsgebieten sind die SWW berechtigt, die entstandenen Kosten für die vorverlegten Anschlüsse dem Auftraggeber pauschal zu berechnen.

## **2. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)**

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt der SWW für den Anschluss an ihr Leitungsnetz bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 2.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Der Anteil beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.3. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend. Die Berechnung erfolgt ebenfalls pauschal nach 2.3.

## **3. Abschlagszahlung, Vorauszahlung (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 5 NDAV)**

- 3.1. Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Anschlüsse, kann die SWW angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 3.2. Die SWW ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **4. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)**

- 4.1. Die Inbetriebsetzung des Gasanschlusses und der Messeinrichtung, sofern der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist, darf nur durch die Stadtwerke Weinheim GmbH oder im Ausnahmefall durch ein in das Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes und bei der Stadtwerke Weinheim GmbH gemeldetes Installationsunternehmen erfolgen. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden, die Dokumente können auch über die Website „www.sww.de“ heruntergeladen werden.
- 4.2. Die Inbetriebsetzung durch die SWW nach Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, bei Anlagenumbau, Umsetzung von Messeinrichtungen sowie vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage wird ein pauschales Entgelt pro Zählerplatz verrechnet.
- 4.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden weiteren Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt pro Zählerplatz.

## **5. Anschlussnutzungsverhältnis (§3 NDAV)**

- 5.1. Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass über den Netzanschluss Gas aus dem Verteilnetz entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den SWW die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder Mail mitzuteilen.
- 5.2. Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebes verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil

der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

## 6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage sind den zusätzlichen technischen Richtlinien für Gas-Installationsarbeiten im Versorgungsgebiet der SWW zu entnehmen. Die Zusätzlichen Richtlinien liegen in den Geschäftsräumen der SWW aus und werden auf Verlangen den Anschlussnehmern und Nutzern unentgeltlich ausgehändigt. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an Anlagenteile und den Betrieb der Gasanlage sind den zusätzlichen technischen Richtlinien für Gas-Installationsarbeiten im Versorgungsgebiet der SWW zu entnehmen.

## 7. Zahlungsverzug, Inkasso sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 23, 24 NDAV)

- 7.1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Lieferanten, Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.2. Bei Unterbrechung bzw. Wiederinbetriebnahme der Energieversorgung, die nur durch erschwerte Umstände und von technischem Fachpersonal der Stadtwerke auszuführen sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
- 7.3. Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften bei Einzugermächtigung entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## 8. Sonstige Kostenberechnung

- 8.1. Es gelten die aktuell veröffentlichten Preisblätter.
- 8.2. Soweit im Übrigen die SWW gemäß NDAV berechtigt ist Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 9. Steuern und Abgaben

Die Stadtwerke Weinheim GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen. Den von der SWW geforderten Beträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

## 10. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.